



TREUHAND & REVISION GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023
und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2023**

der

Bistum Fulda KdöR

Fulda

INHALTSVERZEICHNIS

- Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2023
- Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023
- Anlage 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2023
- Anlage 4 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023
- Anlage 5 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
- Anlage 6 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024

**Bistum Fulda
Fulda
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023**

	2023 EUR	2022 EUR
I. Betriebsergebnis		
Erträge		
1. Erträge aus Kirchensteuern	106.971.803,88	109.064.172,15
2. Erträge aus Zuwendungen und Zuschüssen	28.039.624,35	27.715.966,18
3. Sonstige Erträge	12.809.391,39	10.728.350,02
	147.820.819,62	147.508.488,35
Aufwendungen		
1. Aufwendungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	-37.875.551,95	-41.696.930,45
2. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-77.290.836,00	-89.946.757,96
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für	-10.843.676,44	-10.545.969,40
	-88.134.512,44	-100.492.727,36
3. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-2.642.283,03	-2.619.461,89
	-2.642.283,03	-2.619.461,89
4. Sonstige Aufwendungen	-20.105.414,09	-18.917.257,97
Zwischenergebnis Betriebsergebnis	-936.941,89	-16.217.889,32
II. Finanzergebnis		
Erträge		
1. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	11.779.822,89	7.243.334,45
2. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.880.861,53	988.739,85
	16.660.684,42	8.232.074,30
Aufwendungen		
1. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	-379.167,00	-617.397,00
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-5.476.010,76	-8.669.191,86
	-5.855.177,76	-9.286.588,86
Zwischenergebnis Finanzergebnis	10.805.506,66	-1.054.514,56
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	9.868.564,77	-17.272.403,88
Jahresüberschuss	9.868.564,77	-17.272.403,88
III. Gewinnvortrag	-314.494,82	0,00
IV. Entnahmen aus Rücklagen	4.769,61	17.284.305,76
V. Einstellungen in Rücklagen	-7.332.664,92	-326.396,70
Bilanzgewinn (Vj. Bilanzverlust)	2.226.174,64	-314.494,82

Anhang 2023

Bistum Fulda KdöR, Paulustor 5, 36037 Fulda

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss für das Jahr 2023 wurde nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie den ergänzenden Regelungen der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für das Bistum Fulda und den Bischöflichen Stuhl (HRO-Bistum) und den Ausführungsbestimmungen zur Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für das Bistum Fulda (HRO-Bistum) und zur Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für die katholischen Kirchengemeinden und andere Rechtsträger im Bistum Fulda (HRO-KGR) über Bilanzierung und Haushaltsvollzug (AB-Bilanzierung) aufgestellt. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung lehnt sich an die Vorgaben des HGB an, wurde aber in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss des Kirchensteuerrates im Jahr 2016 zur Verbesserung der Verständlichkeit auf bistumsspezifische Belange angepasst.

Der vorliegende Jahresabschluss umfasst die Vermögensmassen und die Buchführung der beiden Rechtsträger Bistum Fulda KdöR und Bischöflicher Stuhl zu Fulda KdöR, zwei je eigenständige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Haushaltsplanung und Jahresabschlussarbeiten sowie die unterjährige Buchführung werden für beide Körperschaften gemeinsam abgewickelt. Die gemeinsame Verwaltung beider juristischer Personen wurde aus der kameralen Buchungszeit übernommen und 2013 ausdrücklich für die kaufmännische Buchführung durch Bischof Heinz Josef Algermissen bestätigt. Durch den Verzicht, die Vermögensmassen mit Einführung der kaufmännischen Buchführung zu trennen, liegen die kirchenrechtlich und staatskirchenrechtlich verwalteten Haushalts- und Kontrollrechte damit bei den Bistumsgremien Diözesanvermögensverwaltungsrat, Konsultorenkollegium und Diözesan-Kirchensteuerrat.

Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung der Bilanz wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

Haushalts- und Jahresrechnung inkl. Bilanz bilden die wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse und die Wirtschaftsbeziehungen von Bistum und Bischöflichem Stuhl zu anderen nahestehenden und fremden Rechtsträgern ab. Somit wurde in der Bilanz das wirtschaftliche Eigentum des Bistums und des Bischöflichen Stuhls zu Fulda vollständig abgebildet.

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten einschließlich Kosten für die Installation und Ersts Schulung zur Nutzung der Software aktiviert; die Abschreibung erfolgt in der Regel linear über fünf Jahre.

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Gebäude und mit dem Grund und Boden fest verbundene bauliche oder technische Anlagen sind grundsätzlich zu Anschaffungs- und Herstellungskosten gemäß § 255 Abs. 1 und 2 HGB zu bewerten.

Falls Anschaffungskosten für den Grund und Boden nicht bekannt sind, ist der Bodenrichtwert nach dem Bodenrichtwertinformationssystem BORIS zum Eröffnungsbilanzstichtag zu Grunde zu legen.

Sakral genutzte Grundstücke werden zu Anschaffungskosten gemäß § 255 Abs. 1 HGB bewertet. Sofern Anschaffungskosten nicht bekannt sind, gilt bei diesen Grundstücken der Bodenrichtwert gemäß Bodenrichtwertinformationssystem BORIS zum Eröffnungsbilanzstichtag.

Sakral genutzte Gebäude sowie bodenverbundene bauliche und technische Anlagen werden mit einem Wert von € 1,00 (unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung oder früheren Erweiterung) bewertet. Bei Baumaßnahmen nach dem Eröffnungsbilanzstichtag an sakralen Gebäuden wird der Eigenanteil des jeweiligen Rechtsträgers an der Finanzierung der Maßnahmen aktiviert.

Nicht sakral genutzte Gebäude und bauliche bzw. technische Anlagen, die fest mit dem Grund und Boden verbunden sind, sind entsprechend ihrer Zwecksetzung zu nachfolgenden Abschreibungssätzen abzuschreiben.

- Verwaltungs- und Wohngebäude sowie Pfarrzentren werden linear mit 2 % p.a. abgeschrieben.
- Schulgebäude, Kindertagesstätten, Bildungshäuser werden linear mit 3 % p.a. abgeschrieben.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattungen werden unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer grundsätzlich planmäßig linear abgeschrieben.

Wirtschaftsgüter, für die nach § 6 Abs. 2 EStG ein Sofortabschreibungswahlrecht besteht, gelten als geringwertige Wirtschaftsgüter und werden direkt als Aufwand gebucht.

Kapitalbeteiligungen an Unternehmen werden zu Anschaffungskosten oder dem beizulegenden Wert bilanziert.

Grundsätzlich sind Wertpapiere und wertpapierähnliche Gegenstände des Anlagevermögens zu Anschaffungskosten zu bilanzieren. Bei einer auf die Anschaffungskosten oder auf den Wert zum letzten Bilanzstichtag bezogenen kontinuierlichen Kurswertminderungen im Verlauf des Wirtschaftsjahres von mehr als 15 % zum Bilanzstichtag, wird von einer dauerhaften Wertminderung ausgegangen. In diesem Fall ist der Wert des Papierses auf den Kurswert zum Bilanzstichtag (31.12. des Bilanzjahres) abzuschreiben. Sollten sich die Börsenkurse nach einer vorgenommenen Abschreibung am Bilanzstichtag gegenüber dem Wertansatz des Wertpapiers in der Vorjahresbilanz wieder erhöht haben, so ist eine entsprechende Zuschreibung höchstens bis zu den Anschaffungskosten vorzunehmen (Wertaufholungsgebot).

Kunst- und Kultgegenstände sind im Jahr des Erwerbs zu Anschaffungskosten zu aktivieren und unterliegen keiner Abschreibung. Die Grenzen des § 6 Abs. 2 EStG werden analog angewendet.

Waren und sonstige Vorräte werden nicht bilanziert. Alle entsprechenden Ausgaben werden aus Vereinfachungsgründen direkt als Aufwand gebucht.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert bilanziert. Erkennbare Risiken werden bei Bedarf durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt.

Liquide Mittel werden zum Nominalwert bilanziert.

Als Aktiver oder Passiver Rechnungsabgrenzungsposten werden grundsätzlich Ausgaben oder Einnahmen vor dem Abschlussstichtag berücksichtigt, soweit sie Aufwand oder Ertrag für eine bestimmte Zeit danach darstellen. Diese werden mit dem Nennwert ausgewiesen.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist unter Berücksichtigung der auf das Bistum angepassten Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Heubeck mit 15 Jahren Generationenverschiebung. Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden pauschal mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzins der vergangenen 10 Jahre abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 253 Abs. 2 Satz 2 HGB).

Der Zinssatz betrug zum Bilanzstichtag 1,82 % (Vorjahr 1,78 %). Bei der Ermittlung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurde für das Jahr 2024 eine Dynamisierung von 5,0 %, für das Jahr 2025 eine Dynamisierung von 4,8 % zum 01.02.2025 und 5,5 % zum 01.08.2025 sowie für die Folgejahre eine Dynamisierung von 2,5 % für die Besoldung und Versorgung zugrunde gelegt.

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem Anlagenspiegel ersichtlich (siehe Anlage 3a zum Anhang).

Der Bischöfliche Stuhl zu Fulda hält eine Beteiligung in Höhe von 17,9 % an der Gemeinnützigen Siedlungswerk GmbH (GSW) mit einem Nominalwert in Höhe von 2.479 T€.

Das Bistum Fulda hält zudem Beteiligungen an der Gesellschaft für kirchliche Publizistik Mainz mbH & Co. KG (33,33 %) und der Verwaltungsgesellschaft für kirchliche Publizistik Mainz mbH (33,33 %). Auf weitere Angaben hinsichtlich § 285 Nr. 11 und Nr. 11a HGB wird verzichtet, da die Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HGB in Anspruch genommen wird.

In den Wertpapieren des Anlagevermögens ist im Wesentlichen das Sondervermögen HI-BF-Fonds bei der Helaba sowie das Sondervermögen FL-BF-Fonds bei der LGT Bank AG, Liechtenstein, enthalten. Das Bistum Fulda verfügt zudem über mehr als 10 % der Anteile an Investmentvermögen am Aachener Wohnwert-Fonds; die Informationen zu diesen Anteilen ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Fonds	Anlageziel	Buchwert TEUR 31.12.23	Marktwert TEUR 31.12.23	Delta TEUR	Ausschüttung im Geschäfts- jahr TEUR	Tägliche Rückgabe möglich	Unterlassene Abschreibung
HI-BF- Spezialfonds	Ertrag/Wachstum	456.934	513.382	56.448	8.914	Ja	Nein
Helaba FL-BF- Fonds LGT Bank AG	Ertrag/Wachstum	105.620	134.373	28.753	0	Ja	Nein
Aachener Wohnwert- Fonds	Ertrag/Wachstum	10.955	12.432	1.477	318	Nein	Nein

In den sonstigen Ausleihungen sind zudem Genossenschaftsanteile in Höhe von 1,274 Mio. € bilanziert.

Rückstellungen des Bistums:

31.12.2023

Pensionen	287.596 T€
Beihilfen	52.639 T€
Clearing	2.753 T€
KZVK	4.725 T€
Personalrückstellungen	4.523 T€
Bauzusagen an Kirchengemeinden	3.657 T€
Rückstellung Anerkennung des Leids	3.311 T€
Rückstellung Unterstützungsfonds	152 T€
Übrige Rückstellungen	101 T€
Summe	359.457 T€

Die in den Vorjahren mit Ausnahme des Jahres 2021 praktizierte Berechnungslogik für die Clearingrückstellung hat im Jahr 2023 wieder Anwendung gefunden. Die Berechnungsgrundlage generiert den Rückstellungsbedarf aus den Durchschnittswerten der letzten zehn Clearing-Zahlungsjahren, die in der interdiözesanen Lohnsteuerverrechnung abschließend abgerechnet wurden. Die aus Gründen der Vorsicht im Jahr 2021 nicht vorgenommene Anpassung der bestehenden Rückstellungen wurde somit im Abschluss 2022 wieder kompensiert.

Verbindlichkeiten des Bistums

Die Darstellung der Verbindlichkeiten und deren Restlaufzeiten ist aus dem Verbindlichkeitspiegel ersichtlich (Anlage 3b zum Anhang).

Eine im Jahr 2018 wertberichtigte Forderung gegenüber dem Bistum Magdeburg wurde in einer ersten Tranche nun doch zurückgezahlt. Entsprechend konnten sonstige Erträge aus wertberichtigtem Darlehen in Höhe von 165 T€ vereinnahmt werden.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Außerordentliche/ periodenfremde Erträge/ Aufwendungen § 285 Nr. 31 und Nr. 32 HGB

In dem Posten sonstige Zinsen und ähnliche Erträge ist ein Zinsertrag aus der Änderung des Rechnungszinses der Beihilferückstellung in Höhe von 3.070 T€ enthalten. Weiterhin enthält der Posten einen Zinsertrag aus der Änderung der Rechnungszinsen für Pensionsrückstellungen in Höhe von 1.716 T€.

Auf-/Abzinsungsbeträge § 277 Abs. 5 HGB

In den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sind Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen (5.401 T€) enthalten. In den sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen sind Erträge aus der Änderung des Zinssatzes (4.786 T€) enthalten.

Außerplanmäßige Abschreibungen § 277 Abs. 3 HGB / § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB

Das Bistum Fulda hat als Gesellschafter der Gesellschaft für kirchliche Publizistik Mainz mbH & Co. KG die im Geschäftsjahr 2023 geleistete Einzahlung in das Eigenkapital in voller Höhe (379 T€) außerplanmäßig abgeschrieben.

Ergebnisverwendung § 285 Nr. 34 HGB

Der Jahresüberschuss in Höhe von 9.869 T€ wurde durch Einstellung in die Rücklage für Strategische Bistumsentwicklung in Höhe von 7.000 T€ verwendet. Nach den weiteren Rücklagenentnahmen/-einstellungen resultiert ein Bilanzgewinn in Höhe von 2,2 Mio. €, welcher auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen / Haftungsverhältnisse

Das Bistum Fulda ist beteiligt an der Gesellschaft für kirchliche Publizistik Mainz mbH & Co. KG (GKPM). In der Gesellschafterversammlung vom 17.12.2018 wurde beschlossen, die Gesellschaft zum 31.12.2023 auslaufen zu lassen und die anfallenden Schließungskosten zu finanzieren. Die diesbezüglichen Zusagen des Bistums Fulda belaufen sich auf jährlich 379,2 T€ bis einschließlich 2023.

Die angestellten Mitarbeiter des Bistums erhalten eine betriebliche Altersversorgung (Zusatzversorgung). Das Bistum Fulda als Dienstgeber erfüllt diesen Anspruch auf Zusatzversorgung durch Versicherung bei der KZVK. Gegenüber den angestellten Mitarbeitern bestehen mittelbare Versorgungsverpflichtungen für den Fall, dass die KZVK ihren Versorgungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Das Risiko der Inanspruchnahme wird von der Bistumsleitung als gering eingeschätzt.

Bürgschaften

Das Bistum Fulda hat seinen satzungsgemäßen Beitrag zum Interdiözesanen Notfall-Sicherungssystem des Verbandes der Diözesen-Deutschlands (INS) in Form einer Bankbürgschaft erbracht. Die Höhe der Bürgschaft ist auf einen Betrag von 1.536 T€ begrenzt. Das Risiko einer Inanspruchnahme wird derzeit als gering eingeschätzt, da nach aktueller Auskunftslage alle Diözesen über ausreichende Liquidität verfügen, um allen laufenden Verpflichtungen nachzukommen.

Baufonds

Das Statut des Baufonds wurde mit Wirkung zum 01.01.2021 geändert. Nach neuer Regelung können die Erträge des Fondsvermögens in voller Höhe für die in der Ordnung niedergelegten Zwecke Verwendung finden. Dementsprechend werden die Erträge in voller Höhe für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden herangezogen.

Der Buchwert des Vermögens des Baufonds des Bistums Fulda beziffert sich zum Bilanzstichtag auf 178.546 T€. Die aus den Kapitalanlagen des Sondervermögens erwirtschafteten Erträge des Jahres 2023 in Höhe von 3.738 T€ werden zur anteiligen Finanzierung der Bezuschussung von Baumaßnahmen in Kirchengemeinden verwendet. Die Gesamtaufwendungen des Bistums für kirchengemeindliche Baumaßnahmen bezifferten sich im Jahr 2023 auf 6.267 T€.

Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 HGB

Der Unterschiedsbetrag bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen zwischen der Abzinsung mit dem siebenjährigen und dem zehnjährigen Durchschnittssatz (1,82 % vs. 1,74 %) beträgt 3.448 T€ (Vorjahr 14.345 T€).

Organvergütungen § 285 Nr. 9a HGB

Die Angaben entfallen aufgrund der Regelungen der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für das Bistum Fulda und den Bischöflichen Stuhl (HRO-Bistum).

Beschäftigte Arbeitnehmer

Das Bistum Fulda beschäftigt im Jahr 2023 durchschnittlich folgende Personen unterteilt in Gruppen:

Priester im aktiven Dienst	112
Weltpriester, die bei uns tätig sind und nicht zu unserem Bistum gehören	24
Aktive Ordensgeistliche	31
Sonstige Angestellte und Beamte	483
Laien in der Seelsorge inkl. Diakone im Hauptberuf	176
Lehrkräfte an unseren Schulen	207
Religionslehrer	14
Gesamt	1.051

Abschlussprüferhonorar § 285 Nr. 17 HGB

Für den Abschlussprüfer wurden für das Geschäftsjahr 2023 Honorare für Abschlussprüfungsleistungen in Höhe von 25 T€ im Aufwand erfasst.

Nachtragsbericht/Ereignisse nach dem Bilanzstichtag § 285 Nr. 33 HGB

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die eine andere Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich gemacht hätten, sind nicht eingetreten.

Aufsichts- und Kontrollgremien (§ 285 Nr. 9 HGB)

Gemäß CIC haben im Bistum Fulda das Konsultorenkollegium und der Diözesanvermögensverwaltungsrat weitreichende Anhörungs- und/oder Mitbestimmungsbefugnisse. Die Gremien waren zum 31.12.2023 mit folgenden Personen besetzt:

Konsultorenkollegium (gemäß Partikularnorm zu c. 502 § 3 CIC sind die Aufgaben des Konsultorenkollegiums durch die Deutsche Bischofskonferenz dem Domkapitel übertragen worden):

Domdechant Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez
Domkapitular Prof. Dr. Lothar Wächter
Domkapitular Peter-Martin Schmidt
Domkapitular Christof Steinert
Domkapitular Thomas Renze
Domkapitular Prof. Dr. Cornelius Roth

Diözesanvermögensverwaltungsrat:

Bicker, Elisabeth
Prof. Dr. Feldhoff, Patricia
Frohnapfel, Hans-Joachim
Richter, Ulrike
Zmyj-Köbel, Philipp

Durch bischöflichen Rechtsakt wurde als weiteres Gremium der **Diözesan- Kirchensteuerrat** errichtet, dem weitreichende Kompetenzen bei der Verwendung der Kirchensteuern eingeräumt sind. Dieses Gremium ist zum 31.12.2023 mit folgenden Personen besetzt gewesen:

Domkapitular Christof Steinert
Domkapitular Thomas Renze
Diözesanbaumeister Martin Matl
Kanzlerin der Kurie Silke Keller
Leitung des Fachbereichs Personal Beate Lopatta-Lazar
Diözesanökonom Gerhard Stanke

Bartmann, Franz
Berg, Patrick
Bicker, Elisabeth
Darimond, Heinrich-Gerhard
Dölle, Michael
Ebert, Thomas
Firle, Wolfgang
Frohnappel, Hans-Joachim
Golla, Peter
Dr. Hein, Joachim
Mans, Michael
Müller, Andreas
Nesemann, Ulrich
Rausch, Reinhard
Walter, Peter
Wiegand, Klaus
Dr. Zimmermann, Peter
Zmyj-Köbel, Philipp

Fulda, 14. September 2024



Prälat Christof Steinert
Generalvikar



Gerhard Stanke
Diözesanökonom

Bistum Fulda
Fulda
Entwicklung des Anlagevermögens

2023

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte		
	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	Abschreibungen Berichtsjahr	Änderung der gesamten i. Z. m. Abgängen	Stand	Stand	Stand	
	1.1.2023			31.12.2023	1.1.2023			31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2022
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.270.848,58	36.661,04	0,00	2.307.509,62	2.210.083,58	26.345,04	0,00	2.236.428,62	71.081,00	60.765,00	
	2.270.848,58	36.661,04	0,00	2.307.509,62	2.210.083,58	26.345,04	0,00	2.236.428,62	71.081,00	60.765,00	
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	70.980.844,09	624.140,99	82.952,00	71.522.033,08	14.503.934,41	2.059.637,99	1.965,00	16.561.607,40	54.960.425,68	56.476.909,68	
2. Grundstücke mit fremden Bauten	5.052.480,00	0,00	0,00	5.052.480,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.052.480,00	5.052.480,00	
3. Grundstücke ohne Bauten	2.410.016,92	0,00	8.587,32	2.401.429,60	0,00	0,00	0,00	0,00	2.401.429,60	2.410.016,92	
4. Technische Anlagen und Maschinen	713.971,56	0,00	0,00	713.971,56	369.929,56	37.133,00	0,00	407.062,56	306.909,00	344.042,00	
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.021.314,45	221.687,80	1.578,99	3.241.423,26	2.099.168,45	209.384,00	94,19	2.308.458,26	932.965,00	922.146,00	
6. Anlagevermögen des GSW- Treuhandvermögens	28.902.483,76	0,00	0,00	28.902.483,76	9.755.186,51	309.783,00	0,00	10.064.969,51	18.837.514,25	19.147.297,25	
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.000.000,00	2.253.514,69	0,00	4.253.514,69	0,00	0,00	0,00	0,00	4.253.514,69	2.000.000,00	
	113.081.110,78	3.099.343,48	93.118,31	116.087.335,95	26.728.218,93	2.615.937,99	2.059,19	29.342.097,73	86.745.238,22	86.352.891,85	
III. Finanzanlagen											
1. Ausleihungen an nahestehende Körperschaften	500.000,00	7.071.550,00	5.000.000,00	2.571.550,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.571.550,00	500.000,00	
2. Beteiligungen	4.337.241,46	379.167,00	0,00	4.716.408,46	1.856.434,00	379.167,00	0,00	2.235.601,00	2.480.807,46	2.480.807,46	
Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	608.618.022,26	41.450.419,62	6.445.768,17	643.622.673,71	251.795,99	0,00	0,00	251.795,99	643.370.877,72	608.366.226,27	
4. Sonstige Ausleihungen	4.365.453,86	1.000.038,55	120.964,78	5.244.527,63	0,00	0,00	0,00	0,00	5.244.527,63	4.365.453,86	
	617.820.717,58	49.901.175,17	11.566.732,95	656.155.159,80	2.108.229,99	379.167,00	0,00	2.487.396,99	653.667.762,81	615.712.487,59	
	722.172.676,94	53.027.170,69	11.650.851,26	774.550.095,27	21.046.522,50	2.994.150,99	2.059,19	31.065.022,34	740.484.082,03	702.126.144,44	

Lagebericht 2023

Bistum Fulda KdöR, Paulustor 5, 36037 Fulda

I. Grundlagen des Bistums Fulda

Das Bistum Fulda, nach kanonischem Recht eine öffentliche juristische Person, ist staatskirchenrechtlich als Körperschaft des öffentlichen Rechts konstituiert.

Seit 01.04.2019 leitet Bischof Dr. Michael Gerber die Diözese. Seit 01.01.2020 ist Domkapitular Christof Steinert Generalvikar im Bistum Fulda.

Das Bistum Fulda liegt im geographischen Mittelpunkt Deutschlands. Es erstreckt sich vom nordhessischen Bad Karlshafen bis in den Frankfurter Stadtteil Bergen-Enkheim und von der Universitätsstadt Marburg in Oberhessen bis nach Geisa im Thüringer Land. Es umfasst eine Fläche von 10.318 km².

Mit seinen 337.712 Katholiken zählt das Bistum Fulda zu den kleineren Diözesen Deutschlands. Seine Strukturen sind keineswegs einheitlich. Neben weitläufigen ländlichen Regionen finden sich auch urbane Zentren. Während die Katholiken im Norden des Bistums in der Diaspora leben (Anteil Katholiken an der Gesamtbevölkerung ca. 12%), sind die Regionen Fulda mit dem Geisaer Land und einige Gemeinden in Oberhessen und im südlichen Teil des Bistums katholisch geprägt. 19,3 % der Menschen, die im Gebiet des Bistums Fulda leben, sind katholisch.

Die Zahl der Katholiken im Bistum Fulda hat sich in den letzten Jahren rückläufig entwickelt, wobei sich die negative Mitgliederentwicklung seit dem Jahr 2019 spürbar beschleunigt hat. Der Saldo aus Taufen und Beerdigungen war wiederum auch auf Grund des sich verstärkenden demographischen Wandels im Jahr 2023 deutlich negativ (-2.031; Vorjahr: -2.023). Im Jahr 2022 wurden 1.800 Menschen in unserem Bistum getauft (Vorjahr: 2.071). 6.016 Menschen traten aus der Kirche aus. Die Zahl der Kircheng Austritte lag damit immer noch etwa doppelt so hoch wie vor der Corona-Pandemie. Rechnet man Wanderungsbewegungen hinzu, so ergibt sich hieraus insgesamt ein Mitgliederrückgang von -10.065 Personen (-2,9 %), (Vorjahr: -10.286).

Das Bistum gliedert sich in 10 Dekanate, 43 Pastoralverbände und 170 Kirchengemeinden. Gemäß der Sendung Jesu: „Gehet hinaus und verkündet das Evangelium“ engagieren sich weit über 25.000 Menschen unmittelbar oder mittelbar bei der Realisierung der drei Grundaufträge der Kirche:

- Der Verkündigung (Martyria)
- Der Feier des Gottesdienstes (Liturgia) und
- Dem Dienst am Nächsten (Diakonia)

Rund 28.400 Gläubige besuchen jeden Sonntag die Gottesdienste im Bistum Fulda. In 45 sozialen Einrichtungen, 97 Kindertagesstätten, 7 Schulen, einer Theologischen Hochschule, einem Theologischen Seminar und drei Bildungshäusern engagiert sich das Bistum als Träger

oder durch Zuschüsse an andere kirchliche Rechtsträger. Rund 3.000 Menschen werden vom Bistum und seinen Kirchengemeinden beschäftigt.

Das vielfältige Engagement der Kirche wird größtenteils durch Kirchensteuern finanziert. Etwa 11,2 % (17,4 Mio. €) des Bistumshaushaltes (155,3 Mio. €) werden durch öffentliche Zuschüsse finanziert, die das Bistum dafür erhält, dass es öffentliche Aufgaben gemäß dem in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Subsidiaritätsprinzip wahrnimmt. Beispielhaft sei hier auf den Betrieb der Schulen verwiesen. Die öffentlichen Zuschüsse decken in aller Regel die entstehenden Kosten nur zum Teil, sodass das Bistum und andere kirchliche Rechtsträger eigene finanzielle Mittel einbringen müssen, um den Betrieb zu gewährleisten. 6,9 % des Haushaltes können durch Staatsleistungen (10,7 Mio. €) finanziert werden.

II. Wirtschaftsbericht

1. Rahmenbedingungen
- 1.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) Deutschlands ist nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) im Jahr 2023 um 0,3 % gesunken (im Vorjahreszeitraum: Anstieg um +1,8 %). Die Zahl der Erwerbstätigen in Deutschland (mit Arbeitsort in Deutschland) lag mit rund 45,9 Mio. Personen im Jahresdurchschnitt ggü. dem Vorjahr um 333.000 Personen bzw. 0,7 % höher. Die sozialabgabenpflichtigen Beschäftigungsverhältnisse lagen im Dezember 2023 mit 34,9 Mio. Arbeitnehmern um 0,6 % über dem Vorjahresmonat. Die Veränderungsrate der Arbeitslosen zum Vorjahresmonat belief sich im Dezember 2023 auf 7,5 % (Dezember 2022: +5,3 %). Die Verbraucherpreise Deutschlands stiegen 2023 bis Ende Dezember um 3,7 % (2022: Anstieg um 6,9 %). Die Lage an den Kapitalmärkten war im Jahr 2023 von leichten Zinssteigerungen geprägt. Die Umlaufrendite öffentlicher Anleihen ist im Jahresdurchschnitt von +1,54 % im Jahr 2022 auf +2,9% im Jahr 2023 angestiegen und betrug Ende 2023 2,52 %. Die Umlaufrendite inländischer Bankschuldverschreibungen ist im Jahresdurchschnitt von +1,87 % im Jahr 2022 auf +3,32 % im Jahr 2023 gestiegen. Der Effektivzins für täglich fällige Einlagen betrug im Dezember 2023 +3,7 % und befindet sich seit August 2022 in einem leichten Aufwärtstrend.

- 1.2 Kirchenspezifische Rahmenbedingungen

Die Kirchensteuer hängt als sogenannte Annexsteuer direkt von der Entwicklung des staatlichen Lohn- und Einkommensteuerniveaus ab. Damit ist die Kirchensteuer indirekt abhängig von konjunkturellen Entwicklungen und Veränderungen in der Steuergesetzgebung. Unmittelbaren Einfluss auf das Kirchensteueraufkommen hat zudem die Veränderung der Zahl der Katholiken im Bistum Fulda. Diese wiederum ist abhängig von der demographischen Entwicklung, Wanderungsbewegungen sowie kirchenspezifischen Einflussfaktoren (Taufen, Bestattungen, Austritte, etc.).

Das Lohnsteueraufkommen in Deutschland ist 2023 im Vergleich zum Vorjahr um 4,0 % gestiegen (im Vorjahr: 4,0 %), das Einkommensteueraufkommen verringerte sich um 5,2 % (im Vorjahr: Anstieg um 7,0 %). Die Einnahmen aus der Abgeltungssteuer stiegen um 27,5 % (im Vorjahr: Rückgang um 34,6 %).

Bedingt durch den starken Mitgliederrückgang der letzten Jahre wurden die konjunkturellen Einflussfaktoren auf das Kirchensteueraufkommen durch die verringerte Zahl der Kirchensteuerzahler deutlich überlagert. So sank das Kirchenlohnsteueraufkommen im Bistum Fulda 2023 ggü. dem Vorjahr um 2,03 %. Die Kircheneinkommensteuer bewegte sich mit -5,74 % im Vergleich zum Vorjahr im Trend der staatlichen Steuerentwicklung. Die Abgeltungssteuer stieg um 18,26 % ggü. dem Vorjahreszeitraum.

Nach wie vor bleibt die Kirchensteuer die größte und wichtigste Einnahmequelle des Bistums. Rund 64,8 % aller Erträge des Bistums werden aus Kirchensteuern generiert. Die Entwicklung der Kirchensteuer bestimmt damit nach wie vor maßgeblich den finanziellen Handlungsspielraum des Bistums.

2. Jahresverlauf und Lage

Das Bilanzvolumen des Bistums Fulda erhöhte sich im Jahr 2023 von 759,2 Mio. € auf 783,9 Mio. € (+24,7 Mio. €). Der nach den Regeln des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften erstellte Jahresabschluss weist ein Ergebnis in Höhe von +9,9 Mio. € (Vorjahr: -17,3 Mio. €) aus. Damit fällt das Ergebnis deutlich besser aus als veranschlagt (Haushaltsplan 2023: -4,9 Mio. €).

Die Erträge aus Kirchensteuern, Zuwendungen und Zuschüssen sowie die sonstigen Erträge lagen mit 147,8 Mio. € (Vorjahr: 147,5 Mio. €) um 10,1 Mio. € über dem Haushaltsansatz. Die Summe der Aufwendungen war mit 141,0 Mio. € budgetiert, der tatsächliche Aufwand bezifferte sich 2023 auf 148,8 Mio. € (Vorjahr: 163,7 Mio. €) und lag damit 7,8 Mio. € über den kalkulierten Haushaltsansätzen.

Das Finanzergebnis 2023 wurde in doppelter Weise von der in 2022 vollzogenen Zinswende positiv beeinflusst. So verbesserten sich die ordentlichen Kapitalerträge von 7,2 Mio. € 2022 auf 11,8 Mio. € 2023 (+4,6 Mio. €). Zusätzlich konnten durch den Zinsanstieg Pensions- und Beihilferückstellungen im Umfang von 4,8 Mio. € aufgelöst werden (Vorjahr 0,9 Mio. €) sodass sich ein Finanzertrag von 16,7 Mio. € aufsummiert. Dem standen Finanzaufwendungen in Höhe von 5,9 Mio. € (Vorjahr: 9,3 Mio. €) ggü. die in Höhe von 5,4 Mio. € aus Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen resultieren. Im Saldo ergibt sich damit seit vielen Jahren erstmals wieder ein positives Finanzergebnis von 10,8 Mio. € (Vorjahr: -1,1 Mio. €).

2.1 Ertragslage

Das Kirchensteueraufkommen des Bistums Fulda reduzierte sich von 109,1 Mio. € im Jahr 2022 auf 107,0 Mio. € im Jahr 2023. Damit lagen die Erträge aus Kirchensteuern 7,4 Mio. € über den Haushaltsansätzen. Die Verbesserungen ergaben sich aus einer überraschend positiven Entwicklung im Kircheneinkommensteuerbereich (+3,8 Mio. € ggü. dem Haushaltsansatz) sowie deutlich geringeren Aufwendungen für die interdiözesane Kirchenlohnsteuerrechnung. Statt kalkulierter 24,0 Mio. € mussten hier nur 20,3 Mio. € aufgewandt werden.

Der sich in den letzten Jahren beschleunigte Mitgliederrückgang zeichnet sich nun auch deutlich im Kirchensteueraufkommen ab. Im Zeitraum von 2019 bis 2023 verlor das Bistum rd. 44.800 Katholiken. Die Quote derjenigen, die Kirchensteuern zahlen, lag in diesem Zeitraum bei relativ konstanten 50 %. Somit muss davon ausgegangen werden, dass sich die Zahl der Kirchensteuerzahler in den letzten fünf Jahren um ca. 22.400 Personen reduziert hat. Während im Bereich der Kircheneinkommensteuer die Aufkommensminderung gegenüber dem Vorjahr mit -5,74 % in vergleichbarer Höhe mit den Rückgängen des Einkommensteueraufkommens

des Bundes lag (-5,2 %), koppelten sich die Entwicklungen im Lohnsteuerbereich völlig voneinander ab. Einem positiven Aufkommen im staatlichen Bereich von 4,0 % steht ein Rückgang von 2,03 % beim Bistum gegenüber. Steigerungen von 27,5 % im Bereich der staatlichen Abgeltungssteuer stehen lediglich Steigerungen von 18,3 % im Bereich der Kirchensteuern auf die Abgeltungssteuer 2023 gegenüber. Da jedoch die Kirchensteuern auf die Abgeltungssteuern mit insgesamt 3,8 Mio. € einen geringen Anteil am Gesamtkirchensteueraufkommen haben, schlägt sich die positive Entwicklung in diesem Bereich nicht merklich auf das Gesamtergebnis nieder.

Die vereinnahmten Zuweisungen und Zuschüsse des Bistums lagen 2023 mit 28,1 Mio. € (Vorjahr: 27,7 Mio. €) um 0,2 Mio. € über dem Planwert (27,9 Mio. €). Die Erträge aus Ersatzschulfinanzierung sowie die Gastschulbeiträge lagen mit insgesamt 15,1 Mio. € rund 0,4 Mio. € über den Vorjahreswerten. Die Staatsleistungen entwickelten sich analog der Beamtenbesoldung im Land Hessen auf 10,7 Mio. € (Vorjahr: 10,0 Mio. €). Sie stellen eine verlässliche Finanzierungsbasis für alle Aufgabenbereiche des Bistumshaushalts dar. Die Zuweisungen aus der Bundesstiftung Mutter/ Kind für die Vereine des Sozialdienst katholischer Frauen, die bis Anfang 2023 vom Bistum vereinnahmt und weitergeleitet wurden, reduzierten sich um 0,6 Mio. €, da der Aufgabenbereich an den Diözesan Caritasverband abgegeben wurde und somit die Weiterleitung der Zuschüsse künftig dort stattfindet.

Mit einem Gesamtaufkommen von 28,1 Mio. € (Vorjahr: 27,7 Mio. €) finanzieren sich damit rd. 18,1 % des Bistumshaushalts durch öffentliche Zuweisungen und Zuschüsse (Vorjahr 16,0 %). Gleichwohl decken die staatlichen Zuschüsse, insbesondere im Bereich der Ersatzschulfinanzierung nicht annähernd die tatsächlichen Kosten, die durch den Betrieb der drei Bistumsschulen und die Unterstützung der katholischen Schulen in privater Trägerschaft im Bistum Fulda entstehen. Mit ca. 70 % der tatsächlichen Kosten unserer Schulen liegen die staatlichen Zuweisungen deutlich unter dem verfassungsrechtlich zugesicherten Refinanzierungsniveau von 85 %.

Die sonstigen Erträge lagen um 2,6 Mio. € über dem Planansatz von 10,2 Mio. € (Ist-Wert = 12,8 Mio. €) und damit 2,1 Mio. € über dem Vorjahreswert (10,7 Mio. €). Im Einzelnen ergaben sich folgende Änderungen:

Die Erträge aus Spenden und Kollekten und sonstigen Zuwendungen (0,7 Mio. €) wurden im Haushaltsplan 2023 aufgrund der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie sehr vorsichtig veranschlagt. Der Mehrertrag ggü. den Planungen liegt bei 0,5 Mio. € und resultiert in Höhe von 0,13 Mio. € aus einer Erbschaft. Damit reichen die Einnahmen aus Kollekten annähernd wieder an das „Vor-Corona-Niveau“ heran (0,45 Mio. €). Erträge aus Pfarrbenefizien, die die Kirchengemeinden an das Bistum abführen, lagen bei 0,13 Mio. €.

Rückstellungen für Clearingleistungen konnten, wie im Vorjahr in Höhe von 0,2 Mio. €, aufgelöst werden. Dieser Betrag war im Haushaltsplan, ebenso wie vereinnahmte Erstattungen aus Versicherungsleistungen in Höhe von 0,23 Mio. €, nicht veranschlagt.

Sonstige Erträge in Höhe von 0,5 Mio. € resultieren aus Rückforderungen überzahlter Zuschüsse (0,14 Mio. €), Darlehensrückzahlungen aus wertbereinigten Beständen (0,17 Mio. €) und Erträgen aus dem Immobilien-Treuhandvermögen des Bistums (0,14 Mio. €).

Erstmals wird den Kirchengemeinden für die Dienstleistungen der Zentralrendantur im Bereich der Kindertagesstätten eine Verwaltungsgebühr in Rechnung gestellt. Hieraus ergeben sich Erträge in Höhe von 0,25 Mio. €.

Die Teilnehmer- und Kursgebühren verdoppelten sich im Vergleich zum Vorjahr auf 1,4 Mio. €, was eine rege Nachfrage nach Veranstaltungen unserer Schulen, Familienbildungsstätten und der pastoralen Abteilungen widerspiegelt. Ein Teil der Steigerung erklärt sich aus der modifizierten Abrechnung von Klassenfahrten, die seit 2023 analog den Regelungen im Land Hessen über Konten des Schulträgers abgewickelt werden.

Die Essensgelder an unseren Schulen wurden preislich angepasst, zudem stieg die Nachfrage nach Mittagsverpflegungen, sodass 0,1 Mio. € mehr vereinnahmt werden konnte (0,39 Mio. €).

Die erhöhte Nachfrage nach unseren Angeboten, die sich in den Teilnehmer- und Kursgebühren zeigt, ist auch in den Erträgen aus Unterkunft und Verpflegung ablesbar. Die Erträge steigerten sich von 0,95 Mio. € 2022 auf 1,50 Mio. € 2023. Hier liegen die Umsätze deutlich über dem „Vor-Corona-Niveau“ (1,2 Mio. €).

Das vereinnahmte Schulgeld entsprach mit 1,3 Mio. € dem Plan- und Vorjahreswert.

Da das Bistum in der Regel Indexmietverträge abschließt, konnten im Jahr 2023 wieder entsprechende Miet- und Erbpachtanpassungen vorgenommen werden. Die Erträge steigerten sich von 3,0 Mio. € auf 3,2 Mio. €, was zum Teil auch der Erstvermietung von Teilen des Konventgebäudes des Priesterseminars an das Klinikum Fulda zuzurechnen ist.

Die Personalaufwendungen des Bistums sanken von 100,5 Mio. € im Jahr 2022 auf 88,1 Mio. € im Jahr 2023. Das Ist-Ergebnis liegt allerdings 15,4 Mio. € über dem Planwert von 72,7 Mio. €. Die Budgetwerte 2023 sahen zahlungswirksame Personalaufwendungen in Höhe von 75,2 Mio. € vor. Kalkuliert wurde ferner mit einer Auflösung von Pensionsrückstellungen in Höhe von 2,5 Mio. €, die den Versorgungsbezügen gegengerechnet werden kann. Abgerechnet wurden schlussendlich 71,5 Mio. € zahlungswirksamer Aufwand im Personalbereich und damit 3,7 Mio. € weniger als veranschlagt. Die zahlungswirksamen Personalaufwendungen liegen damit rd. 2,3 Mio. € (3,3 %) über den vergleichbaren Werten des Vorjahres (69,2 Mio. €). Die erhebliche Differenz im Aufwand zwischen den Jahren 2022 und 2023 erklärt sich aus notwendigen Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen in einer Höhe von 31,3 Mio. € im Jahr 2022 sowie weiteren 16,7 Mio. € im Jahr 2023. Für das Jahr 2022 waren diese notwendig, weil die angenommenen Besoldungs- und Pensionsdynamiken sowie die Preissteigerungen im Bereich der Beihilfeleistungen gegenüber den Vorjahren angepasst wurden. Bis einschließlich 2021 wurde in den versicherungsmathematischen Gutachten über die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen des Bistums Fulda eine Besoldungs- und Pensionsdynamik in Höhe von 2,0 % für die Folgejahre angenommen. Die Dynamik der Teilwertprämien im Gutachten für die Beihilfen war ebenfalls mit 2 % kalkuliert. Aufgrund der stark gestiegenen Inflation im Jahr 2022 sowie erster Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst wurden die Besoldungs- und Pensionsdynamiken entsprechend heraufgesetzt. Für das Jahr 2023 wurden mit 4,89 % Dynamik, für das Jahr 2024 mit 5,0 % Dynamik kalkuliert. Ab dem Jahr 2025 wurde mit einer gleichbleibenden Dynamik von 2,5 % per anno gerechnet. Diese Sätze wurden analog bei der Berechnung der Beihilfeverpflichtungen zugrunde gelegt. Für das Jahr 2023 musste die Kalkulation abermals angepasst werden. Statt der angenommenen Steigerung der Beamtenbesoldung von 2,5 % im Jahr 2025 hat das Land Hessen Erhöhungen von 4,8 % zum 01.02.2025 und weiteren 5,5 % zum 01.08.2025 beschlossen. Da das Bistum bisher dem Besoldungstrend des Landes Hessen gefolgt ist, wurden die Prognosesätze entsprechend angepasst, was zu Aufwendungen im Jahr 2023 in Höhe von 12,8 Mio. € führte.

Im Vergleich zum Vorjahr reduzierten sich die Aufwendungen für Bezüge der Geistlichen um 2,2 % (0,2 Mio. €) auf 9,4 Mio. €. Dem gegenüber erhöhten sich die Gestellungsleistungen für Ordensangehörige um 0,1 Mio. € auf neu 2,5 Mio. €. Die Vergütung der Beschäftigten nach

AVO erhöhte sich um 5,5 % von 30,9 Mio. € auf 32,6 Mio. €. Relativ stabil blieben die personalen Nebenkosten mit 10,8 Mio. € (Vorjahr: 10,6 Mio. €) und die Versorgungsbezüge mit 8,0 Mio. €.

Nach nur moderaten Steigerungen im Jahr 2021 ist nun seit 2022 eine erhebliche Dynamisierung der Personalkosten spürbar. Die zahlungswirksamen Aufwendungen werden in den nächsten Jahren voraussichtlich weiter erheblich steigen. In der Personalkostenentwicklung werden damit die Herausforderungen, vor der Kirche als Arbeitgeber steht, deutlich. Dem Fachkräftemangel begegnet die sogenannte freie Wirtschaft durch flexible Arbeitszeitmodelle und ein relativ flexibles Gehaltsniveau. In beiden Bereichen sind im Bistum (dem öffentlichen Dienst ähnlich) diese Möglichkeiten beschränkt. Gleichwohl wird man, um den Anschluss an den Arbeitsmarkt nicht völlig zu verlieren, entsprechend mitziehen müssen.

Stellenbesetzungsverfahren gestalten sich inzwischen nicht nur im pastoralen Bereich schwierig. Auch in der Verwaltung müssen Stellen teilweise mehrfach ausgeschrieben oder können aufgrund des Mangels an qualifizierten Bewerbern nicht nachbesetzt werden. Betroffen hiervon waren nahezu alle Einheiten, insbesondere der Bereich Bauwesen und Immobilienmanagement, Rechnungswesen und die allgemeine Verwaltung.

Im Jahr 2023 waren im Bistum Fulda 798,89 Vollzeitstellen besetzt, darunter 171 Geistliche im aktiven Dienst, 151 Stellen für pastorale Mitarbeiter (Laien in der Seelsorge), 173,84 Stellen in der Bistumsverwaltung, 227 Stellen an den Schulen (inkl. hauptamtlicher Religionslehrer), 41,5 Stellen in Bildungshäusern/Familienbildungsstätten sowie 34,55 Stellen im Bereich des Bischöflichen Priesterseminars und der Theologischen Fakultät/Theologisches Seminar Marburg. Es befanden sich 98 Geistliche im Ruhestand.

Die Zahl der im aktiven Dienst stehenden und pensionierten Verwaltungsbeamten und Lehrer sowie der Personen aus der Hinterbliebenenversorgung beträgt 65.

Die Besoldung der Geistlichen und Beamten wurde zum 01.06.2023 um 4,95 % erhöht. Im Angestelltenbereich wurde von Juni 2023 bis Februar 2024 die Inflationsausgleichsprämie ausgezahlt. Diese betrug für Vollzeitbeschäftigte im Juni 2023 einmalig 1.240,00 € und in den Monaten Juli 2023 bis Februar 2024 jeweils 220,00 €. Weitere Tarifsteigerungen gab es im Angestelltenbereich nicht.

Die Aufwendungen aus Zuschüssen sanken von 41,7 Mio. € 2022 auf 37,9 Mio. € und lagen somit 5,3 Mio. € unter den Planwerten (43,2 Mio. €).

Die Zuschüsse an Kirchengemeinden sind von 18,7 Mio. € auf 17,2 Mio. € 2023 gesunken. Die Investitionszuweisungen für Baumaßnahmen in Kirchengemeinden reduzierten sich auf Grund zurückhaltender Bautätigkeit in den Kirchengemeinden (2022: 7,4 Mio. €, 2023: 6,3 Mio. €). Der Personalkostenzuschuss für die Pfarrsekretärinnen erhöhte sich mit den Tarifsteigerungen von 2,9 Mio. € auf 3,1 Mio. €. Im Gegenzug sank die allgemeine Schlüsselzuweisung von 8,0 Mio. € auf 7,5 Mio. €. Dabei wurde ein unveränderter Grundbetrag in Höhe von 5,7 Mio. € ausgezahlt. Der Bauansatz reduzierte sich planmäßig gem. Haushaltskonsolidierungskonzept von 0,9 Mio. € auf 0,7 Mio. €. Ca. 0,6 Mio. € Kostenerstattungen werden an unsere Kirchengemeinden ausgezahlt, soweit Verwaltungsleiter direkt bei den Kirchengemeinden angestellt sind. Seit 2024 erfolgen Anstellungen von Verwaltungsleitungen nur noch zentral beim Bistum, sukzessive sollen die Arbeitsverträge der Verwaltungsleitungen von den Kirchengemeinden auf das Bistum übertragen werden. Die Gesamtaufwendungen werden sich damit nicht reduzieren, sondern statt bei Zuschüssen direkt bei Personalkosten ausgewiesen.

Die Aufwendungen für Zuschüsse für Bildungsarbeit blieben im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert (0,3 Mio. €).

Zuschüsse für caritative Arbeit reduzierten sich von 8,6 Mio. € 2022 auf 8,2 Mio. € 2023. Der Zuschuss an den Diözesan Caritasverband stieg von 3,0 Mio. € auf 3,3 Mio. € wegen Auszahlungen aus dem Härtefallfonds aufgrund der Energiepreispauschalen. Die Zuwendungen an die SkF-Ortsverbände sanken von 2,5 Mio. € auf 2,2 Mio. €. Die Betreuung der SkF-Ortsvereine erfolgt seit Mitte des Jahres 2023 durch den Diözesan-Caritasverband. Entsprechend wurden Zuschüsse des Landes und des Bundes, die bisher das Bistum vereinnahmt und an die SkF-Ortsverbände weitergeleitet hatte, seit diesem Zeitraum direkt vom Diözesan Caritasverband bei Bund und Land abgerufen. Für das Bistum ergibt sich hieraus auch eine verminderte Position aus weitergeleiteten Zuschüssen. Wurden im Jahr 2022 noch 0,8 Mio. € „sonstige Zuwendungen“ verauslagt, so reduzierte sich der Betrag in 2023 mit einer letztmaligen Zahlung auf 0,2 Mio. €. Die Aufwendungen für Katastrophenhilfe stiegen von 0,05 Mio. € auf 0,15 Mio. €. Über dieses Konto wurden Hilfsleistungen für Menschen in der Ukraine bereitgestellt.

Die Aufwendungen aus Zuschüssen an katholische Vereine und Verbände und kirchliche Körperschaften reduzierten sich von 3,8 Mio. € im Jahr 2022 auf 3,1 Mio. € im Jahr 2023. Die Reduzierung erklärt sich in erster Linie aus der verminderten Zuweisung an das Domkapitel. Im Jahr 2022 mussten analog der Verfahrensweise beim Bistum die Pensionsrückstellungen im Domkapitel erheblich aufgestockt werden, da entsprechende Trendänderungen in die Prognosewerte eingearbeitet wurden. Allein hierdurch sinkt der Zuschuss von 2022 auf 2023 um 0,7 Mio. € auf nunmehr 1,5 Mio. €.

In Anlehnung an das Hessische Ersatzschulfinanzierungsgesetz wurde bis 2023 der Zuschuss an die katholischen Privatschulen im Bistum Fulda berechnet. Die hierfür erforderlichen Aufwendungen betragen 2023 1,3 Mio. € und lagen damit 0,3 Mio. € unter den Ist-Werten des Jahres 2022. Ab dem Jahr 2024 ergibt sich auf Grundlage des Haushaltskonsolidierungskonzeptes eine neue Berechnungsgrundlage. Der Gesamtzuschuss wird für die nächsten fünf Jahre konstant bei 0,75 Mio. € liegen.

Letztmalig wurden im Jahr 2022 Beträge für die Priesterausbildung und den Gästehausbetrieb an die Stiftung Bischöfliches Priesterseminar überwiesen (0,5 Mio. €). Zum 01.01.2023 wurde der Gästehausbetrieb des Priesterseminars auf das Bistum übertragen. Die Stiftung Bischöfliches Priesterseminar erhält seitdem keine Zuschüsse mehr. Über das entsprechende Sachkonto wurden im Jahr 2023 Kostenanteil des Bistums Fulda an der Kath. Hochschule St. Georgen, Frankfurt am Main für einen Seminaristen abgerechnet (0,06 Mio. €).

Gemäß Haushaltskonsolidierungskonzept wurde der Zuschuss für die katholischen Kindertagesstätten im Jahr 2023 abermals reduziert. Die Gesamtaufwendungen beliefen sich auf 5,1 Mio. € nach 5,6 Mio. € im Jahr 2022.

Die Abschreibungen auf Sachanlagen bewegten sich auf Vorjahresniveau (2,6 Mio. €).

Die Aufwendungen für Wirtschafts- und Verwaltungsbedarf stiegen von 3,5 Mio. € auf 3,9 Mio. € 2023. Die Steigerung verteilt sich über eine Vielzahl von Sachkonten und spiegelt die allgemeinen inflationäre Tendenzen wider.

Aufwendungen für Telefon und IT lagen im Großen und Ganzen auf Vorjahresniveau (2022: 3,8 Mio. €, 2023: 3,7 Mio. €). Die veranschlagten Beträge wurden um 0,3 Mio. € nicht ausgeschöpft, da die vorgesehene Umstellung vieler Kirchengemeinden auf die IT-Strategie des Bistums nicht planmäßig vollzogen werden konnte.

Aufwendungen für Veranstaltungen und Tagungen stiegen auf 2,9 Mio. € (Vorjahr: 2,6 Mio. €). Die Aufwendungen erklären sich aus gestiegenen Veranstaltungs- und Teilnehmerzahlen. Auf die Erläuterungen bei den entsprechenden Ertragskonten wird an dieser Stelle verwiesen.

Aufgrund ausgelaufener Rahmenverträge für die Energiebelieferung des Bistums und seiner Einrichtungen, waren 2023 Mehraufwendungen von 0,5 Mio. € ggü. dem Vorjahr notwendig (verbrauchsabhängiger Aufwand 1,4 Mio. €). Inflationäre Tendenzen ließen die Aufwendungen für Fremddienstleistungen von 0,8 Mio. € im Jahr 2022 auf 1,1 Mio. € im Jahr 2023 steigen.

Die Aufwendungen für die bauliche Instandhaltung der Gebäude des Bistums lagen mit 3,1 Mio. € annähernd unverändert zum Vorjahreswert. Wiederrum lag der Instandhaltungsschwerpunkt im Regionalhaus Kassel sowie in unseren drei Bistumsschulen.

Mit 20,1 Mio. € sind die sonstigen Aufwendungen in Summe damit um 1,2 Mio. € gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Mit Gesamterträgen in Höhe von 147,8 Mio. € und Gesamtaufwendungen von 148,9 Mio. € ergibt sich ein Betriebsergebnis von -1,1 Mio. €. Die positiven Abweichungen zum kalkulierten Haushaltsansatz beträgt 2,2 Mio. € (Haushaltsansatz -3,3 Mio. €). Das Betriebsergebnis verbessert sich damit ggü. dem Vorjahr um 15,3 Mio. €. Die deutliche Verbesserung ergibt sich in Höhe von 14,6 Mio. € aus reduzierten Zuführungen zu den Pensions- und Beihilfeverpflichtungen. Wie im Bereich der Personalkosten beschrieben, betragen die Aufwendungen 2022 hierfür 31,3 Mio. €, während 2023 noch 16,7 Mio. € aufgewandt werden mussten.

Mit 10,8 Mio. € weist das Finanzergebnis nach vielen Jahren erstmals wieder einen positiven Saldo aus. Bedingt durch die scharfe Zinswende im Jahr 2022 stiegen die Erträge aus Kapitalvermögen von 7,2 Mio. € im Jahr 2022 auf 11,8 Mio. € im Jahr 2023.

Die durchschnittliche Rendite der festverzinslichen Papiere, die das Bistum Fulda zum Bilanzstichtag in seinen Fonds verwalten ließ, betrug 3,04 % per anno. Zudem stieg der Rechnungszins für die Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen von 1,44 % Ende 2022 auf 1,74 % Ende 2023. Dieser Rechnungszinsanstieg führte zu einer ertragswirksamen Auflösung der Beihilferückstellungen von 3,1 Mio. €. Der Anstieg des Rechnungszinses für die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen von 1,78 % auf 1,82 % führte zu einem Ertrag von 1,7 Mio. €.

Auswirkungen der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen auf das Ergebnis:

	2020	2021	2022	2023
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €
Verkürzter Abzinsungszeitraum:				
Pensionsrückst.	-5,480	-4,928	-4,287	-4,675
Beihilferückst.	-0,738	-0,663	-0,594	-0,726
	<u>-6,218</u>	<u>-5,591</u>	<u>-4,881</u>	<u>-5,401</u>
Zinssatzänderung:				
2023 von 1,78 % auf 1,82 % Pensionsrückst.	-12,598	-14,333	-3,627	+1,717
<u>2023 von 1,44 % auf 1,74 % Beihilferückst</u>	<u>-2,806</u>	<u>-2,080</u>	<u>+0,897</u>	<u>+3,070</u>
	<u>-15,404</u>	<u>-16,413</u>	<u>-2,73</u>	<u>+4,787</u>
A Ausweis im Finanzergebnis:	-21,622	-22,004	-7,611	-0,614
Inanspruchnahme und Bestandsveränderungen:				
Pensionsrückst.	+3,622	+4,733	+3,098	-0,817
Beihilferückst.	-0,710	+0,425	+0,424	-3,094
	<u>+2,912</u>	<u>+5,158</u>	<u>+3,522</u>	<u>-3,911</u>
Trendänderungseffekt: (Dynamik statt 2,5 %: ab 2025: +4,8 % zum 01.02.2025; +5,5 % zum 01.08.2025; ab 2026: 2,5 %)				
Pensionsrückst.			-28,234	-12,817
Beihilferückst.			-6,555	-
			<u>-34,789</u>	<u>-12,817</u>
B Ausweis in Personalkosten	+2,912	+5,158	-31,267	-16,728
<u>Einfluss der Pensions- und Beihilfebelasten auf Gesamtergebnis:</u>	<u>-18,710</u>	<u>-15,447</u>	<u>-38,878</u>	<u>-17,342</u>
A + B)				

2.2 Finanzlage

Aus der laufenden Geschäftstätigkeit ergab sich ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von 18,2 Mio. €. Dieser resultiert in erster Linie aus den Kirchensteuereinnahmen.

Aus der Investitionstätigkeit ergab sich ein Finanzmittelabfluss von -29,5 Mio. €, der sich in Höhe von 38,3 Mio. € aus Umschichtungen in Wertpapiere des Anlagevermögens ergibt.

Die Finanzierungstätigkeit war durch Mittelabflüsse in Höhe von -1,4 Mio. € geprägt, welche aus der planmäßigen Tilgung von Finanzkrediten und Darlehensablösungen resultieren.

Zum Stichtag betragen die liquiden Mittel 33,1 Mio. €. Sie reduzierten sich gegenüber dem Vorjahr um 12,7 Mio. €. Die Liquidität des Bistums war ganzjährig ausreichend, um allen Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können und alle kurzfristigen Verbindlichkeiten zu bedienen. Zahlungsverpflichtungen wurde pünktlich entsprochen. Soweit vereinbart wurden nach Möglichkeit die eingeräumten Skonti genutzt.

2.3 Vermögenslage

Das Anlagevermögen des Bistums Fulda bezifferte sich zum 31.12.2023 auf 740,5 Mio. € (Vorjahr: 702,1 Mio. €). Dies entspricht 94,5 % der Bilanzsumme. Die planmäßigen Abschreibungen auf den Gebäudebestand standen Zuschreibungen für folgende Projekte entgegen: 0,6 Mio. € wurden für Brandschutzmaßnahmen und grundlegende Sanierungsarbeiten an der Ursulinschule investiert. 1,3 Mio. € betragen die Investitionen in dem vom Bistum verantworteten Bereich des kirchlichen Zentrums in Marburg (Neubau KHG), weitere 0,9 Mio. € wurden in die Grundinstandsetzung des Konventsgebäudes des Bischöflichen Priesterseminars investiert. Da die beiden letztgenannten Maßnahmen noch nicht abgeschlossen sind, wurden sie in den Anlagen im Bau erfasst. Die Wertpapiere des Anlagevermögens mehrten sich um 10,4 Mio. € durch die Wiederanlage ausgeschütteter Erträge. Zudem wurden 24,5 Mio. € neu in die Fondsanlagen des Bistums Fulda investiert. Die Kapitaleinlage in die Gesellschaft für kirchliche Publizistik Mainz in Höhe von 0,4 Mio. € musste wie in den Vorjahren gleichjährig wertberichtigt werden. In Höhe von 1,0 Mio. € wurden neue Genossenschaftsanteile der Pax-Bank Köln erworben. Im Übrigen reduzierten sich die Ausleihungen um die planmäßigen Tilgungen. Das Finanzanlagevermögen erhöht sich damit ggü. dem Vorjahr um 38,0 Mio. € auf 653,7 Mio. €.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände reduzierten sich von 9,5 Mio. € auf 8,5 Mio. €. Aufgrund schwindender Kirchensteuererträge reduzierten sich die Forderungen aus Kirchensteuern ggü. dem Land Hessen von 5,6 Mio. € auf 3,2 Mio. €. Die sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände hingegen stiegen von 1,4 Mio. € auf 2,7 Mio. €. Der Kassenbestand wiederum reduzierte sich um 12,7 Mio. € auf 33,1 Mio. €. Maßgeblich für die Reduktion waren die Umschichtungen in das Finanzanlagevermögen. Die für Januar 2024 bereits im Dezember 2023 gezahlten Besoldungen für die Geistlichen und Bistumsbeamten (1,7 Mio. €) wurden im aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Das Jahresergebnis aus dem Immobilientreuhandvermögen, das durch die Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH, Frankfurt am Main, verwaltet wird, ist in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Bistums vollkonsolidiert. Die Vermögenswerte haben das Jahresergebnis des Bistums Fulda mit 0,1 Mio. € positiv beeinflusst. Das Bistum Fulda weist zum Bilanzstichtag ein Eigenkapital von 409,9 Mio. € aus (Vorjahr: 400,0 Mio. €), was einer Eigenkapitalquote von 52,3% (Vorjahr: 52,7 %) entspricht.

Die Rückstellungen des Bistums mehrten sich um 16,7 Mio. € auf 359,5 Mio.€. Davon entfielen 17,3 Mio.€ auf die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen. Die Verbindlichkeiten reduzierten sich von 14,5 Mio.€ auf 12,6 Mio.€. 1,3 Mio.€ betragen die planmäßigen Tilgungen auf in Anspruch genommene Förderkredite der KfW und der WI-Bank.

III. Prognosebericht

Dem Trend des zweiten Halbjahres 2023 folgend reduzierten sich die Inflationsraten in der Bundesrepublik Deutschland bis zur Jahresmitte 2024 weiter. Die Erwerbstätigenquoten blieben trotz Anzeichen einer sich eintrübenden konjunkturellen Situation relativ stabil. Das staatliche Lohnsteueraufkommen entwickelte sich demzufolge im ersten Halbjahr 2024 stetig positiv, im Bereich der veranlagten Einkommensteuer waren die konjunkturellen Unsicherheiten spürbar. Die positiven Steuerrends auf staatlicher Seite konnten für das Bistum Fulda nicht festgestellt werden. Die Kirchensteuern auf die Lohnsteuern sanken im Vergleich zu den Vorjahresmonaten zwischen 9,0 % und 3,5 %. Ende Juli muss ein Minus von 2,9 Mio. € (-5,1 % ggü. dem Vorjahresaufkommen) notiert werden. Mit 11,4 Mio. € liegt die Kirchensteuer auf die Einkommensteuer Ende Juli 4,0 % unterhalb der Vorjahreswerte. In der deutlichen Abkopplung vom staatlichen Steuerrends spiegeln sich die erhöhten Kirchenaustrittszahlen der letzten Jahre wider. Zwar scheint sich das Austrittsverhalten seit Mai 2024 etwas zu beruhigen, der Gesamtsaldo (inkl. Taufen, Bestattungen und Wanderungsbewegungen) deutet jedoch daraufhin, dass sich die Katholikenzahl und damit auch die Zahl der Kirchensteuerzahler im Bistum Fulda auch im Jahr 2024 merklich reduzieren wird. Das Kirchensteueraufkommen bis Juli 2024 liegt nicht nur unterhalb der Vorjahreswerte, sondern gleichzeitig auch 5,9 % (-4,0 Mio. €) unterhalb der kalkulierten Haushaltswerte. Da per Ende Juli 2024 auch die veranschlagten Personalaufwendungen sowie die Aufwendungen für zu leistende Zuschüsse an kirchliche Vereine, Verbände und Körperschaften unterhalb der budgetierten Jahreswerte liegen, kann davon ausgegangen werden, dass der kalkulierte Jahresüberschuss in Höhe von 10,2 Mio. € erreicht werden kann.

IV. Chancen- und Risikobericht

Seit den 80er Jahren geht die Zahl der Katholiken im Bistum Fulda mehr oder weniger kontinuierlich zurück. In den letzten Jahren hat sich bedingt durch diverse Skandale im kirchlichen Bereich und eine generell nachlassende Kirchenbindung sowie die einsetzende demografische Alterungsentwicklung dieser Trend weiter beschleunigt und erreichte im Jahr 2022 einen neuen negativen Rekordwert. Gerade die Debatte um die Anerkennungszahlungen für Missbrauchsoffer und die Diskussion um die Veröffentlichung diverser Gutachten zum Umgang der Diözese mit Opfern des sexuellen Missbrauchs und den Umgang mit den Tätern verschärfte den Anstieg der Austrittszahlen. Gegenüber dem langjährigen Durchschnitt der Zeit vor der Corona-Pandemie haben sich die Austrittszahlen verdoppelt. Diese negative Entwicklung setzt sich auch 2023 und 2024 fort.

Nachdem die negativen Auswirkungen der demographischen Entwicklungen erst am Anfang stehen und mit ihrem Höhepunkt um die Jahre 2025 - 2030 zu rechnen ist, muss davon ausgegangen werden, dass sich die Zahl der Katholiken in den nächsten Jahren im Bistum Fulda weiter und deutlicher reduzieren wird als bisher angenommen. Die Prognosen zur Kirchenmitglieder- und Kirchensteuerentwicklung des Bistums aus dem Jahr 2012, die u. a. Basis für die Beschlüsse der „Strategischen Ziele für das Bistum Fulda“ waren, wurden durch eine umfassende Studie des Instituts für Generationenforschung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg auf Grundlage der Zahlen bis 2017 bestätigt. Die Studie belegte auf Basis der aktuellen demographischen Strukturen des Bistums und der bistumsspezifischen kirchlichen Einflussparameter einen Kirchenmitgliederrückgang in der Diözese bis zum Jahr 2035 in Höhe von 19 % sowie Kirchensteuereinnahmen in einer Höhe, die, gemessen an der Kaufkraft der Einnahmen um 25 Mio. € reduziert sein werden. Aufgrund des in den letzten Jahren starken Anstiegs der

Austrittszahlen wurde die Studie seit 2017 mehrfach überarbeitet und angepasst. Nach jüngster Schätzung wird die Zahl der Mitglieder bis 2035 um ca. 25 % sinken. Inflationbereinigt sinkt das Kirchensteueraufkommen demnach um über 30 %.

Die Herausforderung für das Bistum liegt nun darin, zusätzlich zu den 2021 im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes beschlossenen Sparmaßnahmen, neue, weitgehende Ausgabekürzungen zu erarbeiten und parallel zu den noch in Umsetzung befindlichen Maßnahmen anzugehen. Neben den zu treffenden Entscheidungen liegt eine Aufgabe darin, die notwendigen Prozesse kommunikativ so zu begleiten, dass zumindest breites Verständnis für das Handeln erzeugt werden kann. Fehlende oder lückenhafte Informationsstrategien können zu massiven Widerständen gegen einschneidende Kürzungen führen und somit eine strategische Neuausrichtung negativ beeinflussen. Geplante Informationskampagnen zu den Arbeitsergebnissen der Fachgruppen zur Neuausrichtung des Bistums konnten coronabedingt nicht bzw. nicht wie geplant oder erst zeitlich verzögert stattfinden. Die bisher durchgeführten Informations- und Beteiligungsveranstaltungen bestätigte die Einschätzung, dass ein hoher Informationsbedarf besteht und der Wunsch nach Beteiligung und die Bereitschaft, sich in die Gestaltungsprozesse einzubringen nach wie vor erfreulich hoch ist.

Die Veränderungen, vor der die Kirche steht, haben auch eine gesamtgesellschaftliche Dimension. Eine kleiner werdende Zahl an Katholiken kann nicht mehr das finanzieren, was bisher durch Kirche geleistet wurde. Aufgaben, die die Kirche bisher übernommen hat, wird sie zukünftig in diesem Umfang nicht mehr tragen können. Soweit dies in Bereiche fällt, die eine gesamtgesellschaftliche Dimension haben, wie zum Beispiel die Trägerschaft von Schulen oder Kindertagesstätten, müssen diese Aufgaben zukünftig zumindest teilweise an den Staat und damit zur Finanzierung von der Gesellschaft abgegeben werden. Die Höhe der Zahlungen aus dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz werden ausschlaggebend dafür sein, wieviel „Schule“ sich das Bistum Fulda zukünftig noch leisten kann. Auch das starke Engagement der Kirche zur Erhaltung von kunsthistorischen Gütern oder Baudenkmalern wird so nicht aufrecht zu erhalten sein. Soweit ein gesellschaftliches Interesse an der Erhaltung der Denkmäler besteht, wird der Staat gefordert sein, sich in diesem Bereich mehr zu engagieren.

Neben rückläufiger Kirchensteuereinnahmen wird die demografische Entwicklung aber auch den Arbeitsmarkt erfassen. Kirchliche Arbeitgeber treten zunehmend in Konkurrenz zu weltlichen Arbeitgebern. In vielen Branchen herrscht Fachkräftemangel. Verwiesen sei insbesondere auf Erziehungs- sowie Pflegeberufe und den Baubereich. Die Anforderungen des neuen „Gute-Kita-Gesetzes“ hinsichtlich der Personalkapazitäten sind zwar in Bezug auf die Qualitätsstandards der Einrichtungen zu begrüßen, verschärfen aber den Druck auf den Arbeitsmarkt für Erzieherinnen nochmals.

Auf der anderen Seite erwarten Experten, dass durch Digitalisierung und den Einsatz von künstlicher Intelligenz Arbeitskräfte freigesetzt werden bzw. viele Branchen bisher lohnintensive Arbeiten durch maschinelle Routinen substituieren. Inwieweit demographische Entwicklung oder Digitalisierungsprozesse den Arbeitsmarkt stärker beeinflussen, bleibt abzuwarten.

Für die Kirche kommt die zusätzliche Herausforderung hinzu, dass neben der fachlichen Qualifikation auch die konfessionelle Prägung bei Einstellung einen wichtigen Faktor darstellt. Es kann aus heutiger Sicht nicht ausgeschlossen werden, zukünftig schon allein deswegen Einrichtungen schließen zu müssen, weil fachlich qualifiziertes und gleichzeitig katholisches Personal nicht mehr eingestellt werden kann.

Es muss in den Blick genommen werden, dass eine Substitution von Arbeitskraft durch digitalisierte Prozesse das Lohnsteueraufkommen senkt und sich somit negativ auf das Kirchensteueraufkommen auswirken wird. Zusätzliche Risiken erwachsen aus der Neugestaltung der

Steuergesetzgebung. Jüngstes Beispiel hierfür ist die Unternehmenssteuerreform, die Personengesellschaften die Option eröffnet, wie Kapitalgesellschaften besteuert zu werden. Allgemein wird dadurch eine Steuerentlastung für die Eigentümer erwartet. Diese Reform wird sich indirekt auch auf die Erträge der Kirchensteuern auf die Einkommensteuer auswirken.

Die Lohnentwicklung für Beschäftigte im Bistum Fulda ist besonders kritisch zu betrachten. Einerseits wird das Lohnsteigerungspotential vor dem Hintergrund rückgehender Kirchensteuereinnahmen relativ begrenzt sein. Andererseits erhöht die Abkopplung von der allgemeinen Lohnentwicklung die Gefahr, dass Kirche als Arbeitgeber an Attraktivität verliert. Neben einer adäquaten Vergütung wird in Zukunft vermehrt nach Möglichkeiten gesucht werden müssen, um die Attraktivität des Arbeitsplatzes, unabhängig vom Lohn, zu erhöhen. Die bisher im Bistum Fulda vorherrschende Orientierung an der Tarifpolitik der öffentlichen Hand wird aufgrund des allgemeinen Fachkräftemangels nicht aufgegeben werden können. Die Kompensation wird voraussichtlich eine Kürzung des Leistungsspektrums nach sich ziehen.

Bund und Länder sind zwar auch von demographischen Entwicklungen betroffen, wie sie im Bistum Fulda zu erwarten sind, allerdings kann die demographische Entwicklung auf Staatsebene beispielsweise durch Zuzüge in der Regel jüngerer Migranten positiv beeinflusst werden. Zudem zeigt die Freiburger Studie deutlich, dass die Mitgliederentwicklung der Diözese zu über 50 % durch kirchenspezifische Faktoren, wie Taufquoten und Austrittsverhalten etc. bestimmt werden und diese negativ die Mitgliederzahlen beeinflussen. Diese Faktoren spielen auf staatlicher Ebene keine Rolle. Bund und Länder speisen sich somit aus Steuerquellen, die - in Abhängigkeit von der jeweiligen konjunkturellen Lage - auch zukünftig verlässlich staatliche Ausgabensteigerungen bzw. Kostensteigerungen ausgleichen werden, während das Bistum bestenfalls und auf mittlere Sicht betrachtet, das nominale Kirchensteueraufkommen halten wird.

Neben den direkten Lohnkostenentwicklungen muss das Bistum die Entwicklung der indirekten Lohnkosten im Blick behalten. Über Zuschüsse unterstützt das Bistum direkt oder indirekt die Arbeit der katholischen Vereine und Verbände im Bistum. Die Zuschüsse finanzieren oftmals Lohnkostenanteile von Angestellten der Vereine und Verbände. Ohne die Zuschüsse müsste unmittelbar Personal freigestellt werden, da die Finanzausstattung der gemeinnützigen Organisation eine Eigenfinanzierung nicht ermöglicht. Somit können die jährlich notwendigen Erhöhungen der Zuschüsse aufgrund von Lohnsteigerungen als indirekte Personalkosten des Bistums betrachtet werden, deren Kürzung oder Einfrieren auf aktuellem Niveau nicht ohne Weiteres kurzfristig umgesetzt werden kann.

Das Bistum Fulda steht als Aufsichtsbehörde für die Kirchengemeinden des Bistums Fulda in einer besonderen Verantwortung. Bedingt durch die zunehmend schlechtere finanzielle Lage vieler Kirchengemeinden ist das Bistum überdies gefordert, in den örtlichen Gremien beratend mitzuwirken, um die Haushaltsstrukturen finanzschwacher Kirchengemeinden zu verbessern. Durch Aufsicht und Unterstützung/ Beratung sollen finanzielle Ausfälle möglichst ausgeschlossen werden.

Der Immobilienbestand des Bistums und auch der Kirchengemeinden ist geprägt von einem hohen Anteil denkmalgeschützter Objekte. Sanierungs- und Instandhaltungskosten liegen oft bei einem Vielfachen einer durchschnittlichen Vergleichsimmobilie. Steuerliche Vorteile und Zuschüsse des Landesamtes für Denkmalpflege, wie sie im privaten Bereich üblich sind, können nicht oder nicht in entsprechender Höhe genutzt werden. Das Bistum wird somit nicht umhinkommen, ein kirchliches Immobilienkonzept zu entwickeln, das jede Immobilie in Frage stellt und insbesondere auch den Auslastungsgrad der Gebäude kritisch betrachtet. Mit der Bewertung und Typisierung der kirchlichen Immobilien hat sich eine Arbeitsgruppe im Rahmen der Umsetzung der Strategischen Ziele des Bistums beschäftigt. Die Arbeitsergebnisse der

Teilprojektgruppe werden genutzt, bei anstehenden Neugründungsprozessen in Kirchengemeinden die Neustrukturierung der Immobilienbestände zu unterstützen. Mit den Erfahrungen der Erstanwender sollen sodann Konzepte finalisiert werden, die eine flächendeckende Anwendung ermöglichen.

Ein Anstieg der Inflationsraten sowie die Abkehr der EZB von ihrer ultraexpansiven Geldpolitik haben die Zinsen im Euroraum seit 2022 sehr deutlich steigen lassen. Der Zinsanstieg führte kurzfristig zu Kursverlusten bei den festverzinslichen Anlagen des Bistums. Mittelfristig ergeben sich positive Effekte auf die Kapitalerträge des Bistums. Die Zinswende beeinflusst auch den Rechnungszins für die Beihilfe- und Pensionsrückstellung. Sowohl die Rechnungsgrundlage für die Beihilfeverpflichtungen als auch die für die Pensionsverpflichtungen werden bei unverändertem Zinsniveau wieder steigen. Dies sollte sich in den nächsten Jahren entlastend auf die Bistumsfinanzen auswirken.

In besonderer Weise ist der sogenannte Baufonds des Bistums von den Zinsentwicklungen betroffen. Das als Sondervermögen quasi stiftungsähnlich verwaltete Kapital soll dazu dienen, aus seinen Erträgen die Sanierungs- und Investitionskosten im kirchengemeindlichen Bereich zu decken. Trotz eines inzwischen beachtlichen Kapitalstocks von rund 178,5 Mio. € reichen die zu erwirtschaftenden Zinsen noch nicht aus, um die zurzeit notwendigen Instandhaltungskosten zu erwirtschaften. Hinzu kommt, dass die Baupreisentwicklung zu stark steigenden Aufwendungen bei Baumaßnahmen geführt hat. Gestiegene Preise lassen es unwahrscheinlich erscheinen, dass das Bistum seine geplanten Haushaltsentlastungen im Bereich kirchengemeindlicher Baumaßnahmen durch die Finanzierung aus Erträgen des Baufonds umsetzen kann. Umso dringlicher erscheint die zuvor angesprochene Umsetzung der Immobilienstrategie im Rahmen der Strategischen Ziele des Bistums.

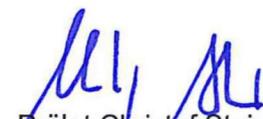
Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) hat Mitte 2023 den Beschluss gefasst, ein Interdiözesanes Notfall-Sicherungssystem zu implementieren, welches unter Erfüllung definierter Kriterien bankseitig gewährte Darlehen besichert, welche geeignet sind, eine Illiquidität eines (Erz-) Bistums und den Verlust des Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts eines deutschen (Erz-) Bistums zu verhindern. Der Beitrag des Bistums Fulda zum Interdiözesanen Notfall-Sicherungssystem beträgt 1,57 Mio. € und ist in Form einer Bankbürgschaft seit dem 01.01.2024 zur Verfügung gestellt worden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Inanspruchnahme der Bürgschaft nicht erkennbar.

Nach wie vor weist die KZVK (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Köln) eine bilanzielle Deckungslücke zwischen Kapitalstock und Leistungsversprechen aus. Die KZVK hat auf die Entwicklung der vergangenen Jahre mit einer Neustrukturierung ihrer Verbände reagiert. Inwieweit diese ausreichen, um die Deckungslücken zu schließen, bleibt abzuwarten. Da die deutschen Diözesen für die KZVK die Gewährträgerhaftung übernommen haben, ist nicht auszuschließen, dass auch das Bistum Fulda für etwaige Leistungsversprechen der KZVK zukünftig eintreten muss.

Fulda, 14.09.2024



Gerhard Stanke
Diözesanökonom



Prälat Christof Steinert
Generalvikar

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Bistum Fulda KdöR, Fulda:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bistum Fulda KdöR, Fulda, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bistum Fulda KdöR, Fulda, für das Geschäftsjahr 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung etwaiger abweichender kirchlicher Regelungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von der Körperschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung Verantwortlichen Diözesan-Kirchensteuerrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung etwaiger abweichender kirchlicher Regelungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Diözesan-Kirchensteuerrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Körperschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Körperschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige

Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Körperschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Körperschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Fulda, 20. September 2024

PRC TREUHAND & REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Kirschbaum
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.